

TARIFBLATT 02
- gültig ab 01. Januar 2021 -

1 PREISE

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis ist das Entgelt für die an der Übergabestation vom FVU bereitgestellte Leistung.

Der Grundpreis beträgt jährlich 24,48 €/kW

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,07177 €/kWh

1.3 Messpreis

Er beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

- bis	50 kW	9,07 €
- über	50 kW bis 100 kW	18,15 €
- über	100 kW bis 150 kW	27,22 €
- über	150 kW bis 200 kW	36,28 €
- über	200 kW bis 500 kW	45,35 €
- über	500 kW bis 1 000 kW	54,44 €
- über	1 000 kW	63,50 €

1.4 Emissionspreis

Der Emissionspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für CO₂-Emissionen.

Er beträgt je kWh bezogener Wärme: 0,356 ct

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2 PREISÄNDERUNGEN

Die unter Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

2.1 Grundpreis

$$GP = GP_0 \left(0,20 + 0,40 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,40 \frac{DK}{DK_0} \right)$$

2.2 Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \left(0,40 \frac{FDW}{FDW_0} + 0,40 \frac{EG_{05}}{EG_{050}} + 0,20 \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

2.3 Messpreis

Der unter 1.3 genannte Messpreis ändert sich im gleichen Verhältnis wie der unter 1.1. aufgeführte Grundpreis.

2.4 Emissionspreis

$$EP = EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Hierbei bedeuten:

- GP = der dem Abrechnungszeitraum zu Grunde liegende Grundpreis
- GP₀ = der unter Ziffer 1.1 genannte Grundpreis (= Basispreis)
- GWE₀₁ = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2 laut Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. im Abrechnungszeitraum
- GWE₀₁₀ = durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B2 der Monate Januar bis Dezember 2020 Basiswert: 20,16 €/h
- DK = durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2, unter GP-Nr. 253, lfd. Nr. 317 der dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monate Dezember bis November
- DK₀ = gewichteter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel (siehe ID), der Monate Dezember 2019 bis November 2020 Basiswert: 111,7 (Basis 2015 = 100)
- AP = der dem Abrechnungszeitraum zu Grunde liegende Arbeitspreis
- AP₀ = der unter Ziffer 1.2 genannte Arbeitspreis (= Basispreis)

- FDW = neuer gewichteter Index (monatliche Wärmeabgabe des Heizwerkes und monatlicher Index) ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, unter der Rubrik „1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) / 1.1 Aktuelle Ergebnisse“, lfd. Nr. 642, GP-Nr. 35 3 der dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monate Dezember bis November
- FDW₀ = gewichteter Index für „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“, der Monate Dezember 2019 bis November 2020 Basiswert: 97,6 (Basis 2015 = 100)
- EG₀₅ = neuer gewichteter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der GP-Nr. 352 der dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monate Dezember bis November
- EG₀₅₀ = gewichteter Index für „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“, der Monate Dezember 2019 bis November 2020 Basiswert: 71,7 (Basis 2015 = 100)
- LH₀₃ = neuer gewichteter Index (monatliche Wärmeabgabe des Heizwerkes und monatlicher Index) aus den Veröffentlichungen vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, unter „Verbraucherpreisindex, Verwendungszweck des Individualkonsums, Sonderpositionen“ der „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ „CC13-77“ der dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Monate Dezember bis November
- LH₀₃₀ = gewichteter „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ der Monate Dezember 2019 bis November 2020 Basiswert: 95,6 (Basis 2015 = 100)
- EP = Aktueller Emissionspreis Wärme in ct/kWh
- EP₀ = Basiswert Emissionspreis im Jahr 2021
Basiswert = 0,356 ct/kWh
- nEHS = Gültiger CO₂-Preis für die Emission einer Tonne CO₂. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO₂-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)
- 2021: 25,00 €/t CO₂
2022: 30,00 € t CO₂
2023: 35,00 €/t CO₂
2024: 45,00 €/t CO₂
2025: 55,00 €/t CO₂

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.

$nEHS_0 = 25,00 \text{ €/t CO}_2$ Startpreis für das Kalenderjahr 2021

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Ändert das FVU das Brennstoffmengeneinsatzverhältnis oder werden andere/weitere Brennstoffe im Rahmen des nationalen Emissionshandels bepreist, so ist das FVU berechtigt, den Emissionspreis EP_0 ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend anzupassen.

Die Neuberechnung der Preise anhand vorstehender Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3 WÄRMEMESSUNG

Die Messung der von der Fernwärmeerzeugungsanlage abgegebenen Wärmemenge erfolgt durch Messgeräte in der Übergabestation des Kunden.

Das FVU ist berechtigt, eine rechnerische Ermittlung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder ein Messergebnis durch einen Wärmemengenzähler nicht vorliegt.

4 RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 4.1 Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- 4.2 Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- 4.3 Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4.4 Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Z. 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

- 4.5 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen fällig, zurzeit 8%

5 ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.